

Satzung über die Benutzung öffentlicher Grünanlagen und Spielplätze der Stadt Auerbach/Vogtl. und die Erhebung von Gebühren für Ausnahmegenehmigungen zur Sondernutzung öffentlicher Grünanlagen

(Grünanlagensatzung)

vom 25. März 2013

L e s e f a s s u n g

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (Sächs. GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs. GVBl. S. 55, S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2012 (Sächs. GVBl. S. 562, 563) und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S 418, 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Auerbach/Vogtl. in seiner Sitzung am 25.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze im Gebiet der Stadt Auerbach/Vogtl.

(2) Die Polizeiverordnung der Stadt Auerbach/Vogtl. in der jeweils gültigen Fassung sowie weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Auerbach/Vogtl. angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlagenflächen, die der Erholung der Bevölkerung dienen oder für das Stadtbild von Bedeutung sind.

(4) Keine Grünanlagen sind die von der Stadt Auerbach/Vogtl. unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Seiten- und Sicherheitsstreifen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind.

(5) Spielplätze sind öffentliche Plätze, die mit Spielgeräten, Spielzonen für Kinder und Jugendliche, Ballspielbereichen und Ruhezonen für die Kinder und deren Betreuung ausgestattet sind.

(6) Kinderspielplätze sind Spielplätze, die durch ihre Gestaltung, besonders durch die Ausstattung mit entsprechenden Spielgeräten, erkennen lassen, dass sie ausschließlich Kindern, regelmäßig bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, vorbehalten sind.

(7) Zu den Spielplätzen zählen auch extra angelegte Ballspielplätze, Bolzplätze und Skateanlagen.

(8) Sitzgelegenheiten in unmittelbarer Nähe von Spielplätzen zählen ebenfalls zu den Spielplätzen.

(9) Spielplätze können eigenständig angelegt oder in Grünanlagen eingebettet sein. Spielflächen an öffentlichen Kindereinrichtungen, wie Kindertagesstätten, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, sind keine Spielplätze im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Benutzung öffentlicher Grünflächen

(1) Die öffentlichen Grünflächen und Spielplätze dienen der Erholung und der Freizeitgestaltung. Sie dürfen nur entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung benutzt werden.

(2) Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Grünanlagen und Spielplätze nach Maßgabe dieser Satzung so zu benutzen, wie es sich aus der Natur der Anlage, ihrer Zweckbestimmung und dieser Satzung ergibt.

(3) Die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, deren Einrichtungen und der Spielplätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Auerbach/Vogtl. haftet für Schäden nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Verpflichtung der Stadt zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte besteht nicht.

§ 3 Verhalten in Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt wird.

(2) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entfernen, abzumähen oder abweiden zu lassen.
2. Das Betreten von Anpflanzungen.
3. Die Ausübung von Sport, soweit andere dadurch gefährdet oder belästigt werden können. Fußgängern ist stets der Vorrang einzuräumen.
4. Außerhalb genehmigter Versorgungseinrichtungen und Freischankflächen Waren aller Art, Speisen oder Getränke zum Verkauf anzubieten.
5. Gewerbliche Leistungen anzubieten, Vergnügungen zu veranstalten oder Versammlungen abzuhalten.
6. Warenautomaten aller Art oder Werbeanlagen gewerblicher oder nicht gewerblicher Art zu errichten, aufzustellen oder anzubringen.
7. Materialien oder Gegenstände, die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Anlage dienen oder für deren Unterhaltung notwendig sind, abzulagern. Aufgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.
8. Bänke an einen anderen als den vorgesehenen Aufstellungsort zu verbringen.
9. Offene Feuerstellen zu errichten oder an anderen als eigens dafür eingerichteten Grillplätzen zu grillen.
10. Das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen oder das sonstige Übernachten.
11. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie das Abstellen solcher.
12. Das Reiten oder sonstige Führen von Pferden.

(3) Mitgeführte Hunde müssen an kurzer Leine geführt werden. Verunreinigungen, insbesondere Kot, sind unverzüglich zu beseitigen. Ein entsprechendes Behältnis (Beutel o.ä.) ist kontrollfähig mitzuführen.

§ 4 Ausnahmegenehmigung

(1) Die Stadtverwaltung Auerbach/Vogtl. kann in Einzelfällen eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 3 Abs.2 gewähren, wenn:

1. Öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
2. Eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlage nicht besteht.
3. Schädliche Auswirkungen für die Grünanlage nicht zu befürchten sind.

(2) Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind grundsätzlich schriftlich und mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung bei der Stadtverwaltung zu stellen. In dringenden Ausnahmefällen kann der Antrag fernmündlich und zur sofortigen Bescheidung gestellt werden. Der Antrag ist dann sofort schriftlich nachzureichen.

(3) Die Ausnahmegenehmigung kann in stets widerruflicher Weise erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5 Gebühren

(1) Erteilt die Stadtverwaltung Auerbach/Vogtl. eine Ausnahmegenehmigung nach § 4, so erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren.

(2) Jeder der entgegen § 3 Abs.2 Grünanlagen ohne Ausnahmegenehmigung nach § 4 benutzt, hat entsprechend der Benutzung Gebühren zu entrichten. Die Begleichung einer Gebührenforderung für eine unerlaubte Benutzung begründet keinen Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung.

(3) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Benutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt. Gebührenfreiheit kann insbesondere gewährt werden für Benutzungen:

1. Die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden sowie für Veranstaltungen für Kinder ohne wirtschaftliche Bedeutung.
2. Aus Anlass kirchlicher Veranstaltungen.
3. Anlässlich öffentlicher, nicht gewerblicher Feste und Feierlichkeiten wie Musik- und Gesangsdarbietungen und vergleichbaren, insbesondere kulturellen und sportlichen Veranstaltungen.

(4) Sind für eine Ausnahmegenehmigung Gebühren zu erheben, betragen diese:

a.) für eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot des § 3 Abs.2 Nr. 7	0,25 " / m ² pro Tag
b.) für eine sonstige Ausnahmegenehmigung vom Verbot des § 3 Abs.2 Nr. 4 . 6 und 9 - 11	0,85 " / m ² pro Tag
c.) Bereitstellung von Elektroenergie und Wasser Anschlussgebühr	1,00 " pro Tag
d.) Energie-, Wasserverbrauch: Berechnung erfolgt zum jeweils gültigen Preis, wobei auf volle 0,25 " aufgerundet wird.	

Bei der Berechnung der Standfläche ist auf volle m² aufzurunden. Wird die Ausnahmegenehmigung für die Aufstellung von Verkaufsmobilen o.ä. erteilt, berechnet sich die Fläche einschließlich des Fahrerhauses.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a) der Antragsteller,
- b) der Nutzer der Ausnahmegenehmigung,
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
- d) der eine Benutzung ohne Ausnahmegenehmigung ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahmegenehmigung oder von dem Zeitpunkt an, wo eine Benutzung ohne Ausnahmegenehmigung ausgeübt wird.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 8 Benutzung der Spielplätze

(1) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen gemäß § 1 Abs. 6 und deren Benutzung ist Kindern im Alter bis zu 14 Jahren sowie deren Begleitpersonen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt.

(2) Die Benutzung der anderen Spielplätze im Sinne des § 1 Abs. 5 und 7 und der Aufenthalt dort ist in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Durch entsprechende amtliche Be-

schilderung kann die Benutzungs- und Aufenthaltsbefristung für einzelne Spielplätze weiter eingeschränkt werden.

§ 9 Verhalten auf Spielplätzen

(1) Für die Benutzung von Spielplätzen gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Weiterhin gelten folgende Untersagungen für Spielplätze gemäß § 1 Abs. 5 bis 7:

1. Personen im angetrunkenen Zustand oder unter Drogeneinfluss ist der Aufenthalt nicht gestattet.
2. Das Mitführen und der Genuss alkoholischer Getränke ist nicht gestattet.
3. Das Rauchen, auch für Begleitpersonen, ist nicht gestattet.
4. Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 2

a) Pflanzen oder Pflanzenteile entfernt, abmäht oder abweiden lässt,

b) Anpflanzungen betritt,

c) durch die Ausübung von Sport andere gefährdet oder belästigt, insbesondere Fußgängern nicht den Vorrang einräumt,

d) ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung außerhalb genehmigter Versorgungseinrichtungen oder Freischankflächen Waren aller Art, Speisen oder Getränke zum Verkauf anbietet,

e) ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung gewerbliche Leistungen anbietet, Vergnügungen veranstaltet oder Versammlungen abhält,

f) ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung Warenautomaten aller Art oder Werbeanlagen gewerblicher oder nicht gewerblicher Art errichtet, aufstellt oder anbringt,

g) ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung Materialien oder Gegenstände ablagert die nicht unmittelbar der Zweckbestimmung der Anlage dienen oder für deren Unterhaltung notwendig sind, Aufgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,

h) Bänke an einen anderen, als den vorgesehenen Aufstellungsort verbringt,

i) ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung offene Feuerstellen errichtet oder außerhalb angelegter Grillplätze grillt,

j) zeltet, Wohnwagen aufstellt oder sonst übernachtet,

k) Grünanlagen mit Kraftfahrzeugen befährt, diese oder Anhänger dort abstellt,

l) reitet oder sonst Pferde führt;

m) Hunde nicht an kurzer Leine führt, durch das Tier verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt oder ein hierfür erforderliches Behältnis nicht kontrollfähig mitführt.

2. entgegen der Bestimmungen des § 8 Spielplätze benutzt oder sich dort aufhält.

3. sich entgegen § 9 Abs.2 Nr.1 im angetrunkenen Zustand oder unter Drogeneinfluss aufhält,

4. entgegen § 9 Abs.2 Nr. 2 alkoholische Getränke mitführt oder solche konsumiert

5. entgegen § 9 Abs.2 Nr. 3 raucht,

6. entgegen § 9 Abs.2 Nr. 4 Hunde mitführt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße von mindestens 5 EUR bis höchstens 1000 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach, den 25. März 2013

Deckert
Oberbürgermeister

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekannt- machung vom	In Kraft ge- treten am
Grünanlagen- satzung		25.03.2013	25.03.2013	06.04.2013	07.04.2013